

4808.

Est. A. 18773



Statuten

der

48871

Sterbe-Cassa

des

Rigaschen Stuhlmacher-Amts.



Riga, 1856.

Druck der Hartungshen Stein- und Buchdruckerel.

WITEN

Stads-Druck

Der Druck wird gestattet. Riga, den 26. November 1856.

Censur C. Alexandrow.

Est. A

Tein Rikiku Unkoo
Fennetekoo

24603

1856

...

Die Meister des Rigaschen zünftigen Stuhlmacher-Amtes haben zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten eines verstorbenen Meisters des hiesigen Stuhlmacher-Amtes und Mitgliedes dieser Stiftung eine Sterbe-Cassa errichtet und beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen als Statuten dieser Sterbe-Cassa Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga zur Hochgeneigten Bestätigung ehrerbietigst zu unterlegen.

§ 1.

Nur Meister des hiesigen zünftigen Stuhlmacher-Amtes können Mitglieder dieser Stiftung werden, doch erstreckt sich dieses Recht nicht auf diejenigen Meister, welche dem Stuhlmacher-Amte incorporirt sind oder incorporirt werden sollten.

§ 2.

Alle zur Zeit im Stuhlmacher-Amte befindlichen Meister werden als Stifter dieser Sterbe-Cassa angesehen, falls sie einen Beitrag zu dem für diese Cassa bereits angesammelten Stamm-Kapitale geleistet haben.

§ 3.

Ein jeder neu aufgenommene Stuhlmacher-Meister hat, falls derselbe Mitglied dieser Sterbe-Cassa zu werden gesonnen ist, ein Eintritts-Geld von sechs Rub. S. zum Besten dieser Sterbe-Cassa zu erlegen.

§ 4.

Ehe und bevor der zur Aufnahme als Mitglied dieser Stiftung sich angemeldete Stuhlmacher=Meister das im §. 3 dieser Statuten festgesetzte Eintritts=Geld nicht erlegt hat, kann derselbe sich nicht als Mitglied dieser Sterbe=Cassa betrachten.

§ 5.

Ein jedes Mitglied dieser Stiftung hat

- 1) einen Beitrag von dreißig Kop. S. vierteljährlich zu dieser Sterbe=Cassa praenumerando zu entrichten, und sind diese Beiträge zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten zu erlegen, — und
- 2) hat jedes Mitglied bei jedem Sterbefalle ein sogenanntes Leichen=Geld von einem Rub. S. zu entrichten.

Dieses Leichengeld ist bei dem Ableben eines Stiftungsmitgliedes innerhalb 8 Tagen, gerechnet vom Tage der erfolgten Anzeige über den eingetretenen Sterbefall, zu erlegen, und der Stiftung=Cassa zu verrechnen.

In Gemäßheit der Bestimmung des 1ten Punktes dieses § sind die Stifter dieser Sterbe=Cassa verpflichtet, gleich nach dem diese Statuten die Hochobrigkeitliche Bestätigung erhalten haben und somit diese Sterbe=Cassa in's Leben getreten ist, einen Quartal=Beitrag von dreißig Kop. S. praenumerando zur Cassa zu entrichten, und hat jedes neu aufgenommene Stiftungsmitglied gleich bei Einzahlung des Eintritts=Geldes einen Quartal=Beitrag mit dreißig Kop. S. praenumerando zu erlegen.

§ 6.

Wenn ein Mitglied bis zum Schlusse des nach § 21 dieser Statuten zu berechnenden Stiftungsjahres die von demselben in Gemäßheit § 5 zu erlegenden Quartal=Beiträge und die Leichen=Gelder nicht prompt oder nicht zum Vollen berichtigt hat, so hat dasselbe für das erste mit solcher Zahlungs=

säumigkeit verfloßene Stiftungsjahr ein Strafgeld von dreißig Kop. S. zu erlegen, für das zweite Jahr aber die doppelte Straffsumme zu entrichten.

§ 7.

Wenn ein Mitglied die jährlich zu erlegenden Beiträge oder die Leichen-Gelder im Laufe von drei nach einander folgenden Jahren nicht berichtet hat, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen, und darf dasselbe weder auf Rückzahlung des geleisteten Eintritts-Geldes und der eingezahlten Quartal-Beiträge Anspruch machen, noch kann nach dessen Ableben ein Beitrag zu den Beerdigungskosten für dasselbe verlangt oder erwartet werden.

§ 8.

Wenn ein wegen Nichtberichtigung der statutenmäßig zu leistenden Beiträge ausgeschlossenes Stiftung-Mitglied gesonnen ist, wiederum Mitglied dieser Stiftung zu werden, so hat dasselbe nicht nur die schuldig verbliebenen Quartal-Beiträge und unberichtigt gelassenen Leichen-Gelder, sondern auch die durch Zahlungssäumigkeit verwirkten Straf gelder und diejenigen Quartal-Beiträge nachzuzahlen, welche dasselbe im Laufe der Zeit, in welcher es aus der Mitgliederzahl ausgeschlossen gewesen, als Mitglied statutenmäßig hätte entrichten müssen, und tritt ein sonach wiederum aufgenommenes Mitglied in dieselben Rechte, welche dasselbe vor seiner Ausschließung aus der Mitglieder-Zahl gewonnen gehabt.

Die Vorstehenden noch von einem wiederum aufzunehmenden Mitgliede zu leistenden Nachzahlungen hat dasselbe vor seiner Wieder-Aufnahme zum Vollen zu erlegen, und darf dasselbe unter keinen Umständen vor geleisteter voller Zahlung als Mitglied aufgenommen werden.

§ 9.

Wenn ein Mitglied durch Verhältnisse gemüßigt werden

sollte, aus dem Stuhlmacher-Amte auszutreten und in einen anderen Stand überzugehen, der weder dem Amte noch diesem Vereine zur Schande oder zum Nachtheil gereicht, so verbleibt es, unbeschadet dessen, in allen einmal erlangten Rechten, wenn dasselbe fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Stiftung die im § 5 dieser Statuten festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 10.

Wenn ein Mitglied ein Criminal-Verbrechen begeht, das den Verlust der Standes-Rechte nach sich zieht, oder einen notorisch schlechten Lebenswandel führt, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen, und darf weder auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge Anspruch machen, noch kann bei dem Ableben desselben das im § 15 festgesetzte Beerdigungs-Geld beansprucht werden.

§ 11.

Zur Gründung dieser Sterbe-Cassa ist derselben zu deren vollständigem Eigenthume das durch Beiträge der gegenwärtig im hiesigen zünftigen Stuhlmacher-Amte befindlichen Meister angesammelte Capital von hundert und siebenzig Rub. C. zu übergeben.

§ 12.

Das sämmtliche Vermögen dieser Sterbe-Cassa kann und darf nur in Zinsen tragenden Werthdocumenten, die als solche von der Staats-Regierung anerkannt worden sind, angelegt werden, und müssen alle dieser Stiftung gehörigen Werthdocumente auf den Namen der Sterbe-Cassa des Rigaschen zünftigen Stuhlmacher-Amtes ausgestellt, oder doch derselben gehörig cedirt sein.

§ 13.

Alle Strafgeelder, auf die das hiesige Stuhlmacher-Amt für entdeckte Fehler an Meisterstücken oder Meister-Probe-Arbeiten erkennt, fließen zum Vollen dieser Sterbe-Cassa zu.

§ 14.

Die in § 15 dieser Statuten festgesetzten Beerdigungsgelder werden nur zur Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes dieser Stiftung abgelassen, nicht aber für die Familienmitglieder eines Stiftungsgliedes.

§ 15.

Wenn ein Mitglied dieser Stiftung mit Tode abgegangen, so ist aus dieser Cassa binnen zweimal 24 Stunden nach erfolgter Anzeige über den eingetretenen Todesfall an die hinterbliebene Familie des Verstorbenen ein Beerdigungsgeld nach folgender Progression auszuführen und zwar:

- 1) zur Beerdigung eines Mitgliedes, das nicht volle oder nur volle fünf Jahre Mitglied dieser Sterbe-Cassa gewesen ist, ein Beerdigungsgeld von vierzig Rub. Silb. und
- 2) zur Beerdigung eines Mitgliedes, das über fünf Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen ist, ein Beerdigungsgeld von fünfzig Rub. Silb.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Mitglieder dieser Sterbe-Cassa, welche nach § 2 dieser Statuten als Stifter dieser Cassa anzusehen sind, und wird deren Eintritt in die Mitglieder-Zahl dieser Stiftung von dem Tage der erfolgten Bestätigung dieser Statuten ab, gerechnet.

§ 16.

An die aus dieser Unterstützung-Cassa zu zahlenden Beerdigungsgelder hat weder ein Gläubiger des Verstorbenen, noch eine Concurrs-Masse Ansprüche, indem diese Gelder lediglich nur zur Bestreitung der Beerdigungskosten des verstorbenen Mitgliedes abgelassen werden. Nur diese Sterbe-Cassa ist berechtigt, von dem nach § 15 dieser Statuten zu zahlenden Beerdigungsgeldern dasjenige in Abzug zu bringen, was das

verstorbene Mitglied nach § 5 und 6 dieser Statuten an Beiträgen, Leichen-Geldern und Straf-Geldern der Stiftung=Cassa schuldig verblieben ist. —

§ 17.

Das nach § 15 dieser Statuten zur Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes dieser Stiftung abzulassende Beerdigung=Geld darf nur der Ehefrau, den Kindern, oder den Aeltern des Verstorbenen abgelassen werden, und sind dieselben verpflichtet, den Verstorbenen anständig zu beerdigen und von dem erhaltenen Beerdigung=Geld nur den etwanigen Ueberschuß als Unterstützung für sich zu behalten. —

§ 18.

Wenn ein verstorbenes Mitglied keine der im § 17 namentlich angegebenen Familien=Glieder hinterläßt, oder wenn von diesen Familien=Gliedern kein einziges Glied in Riga anwesend, oder wenn die alleinig hinterbliebenen, in Riga antwefenden Kinder das mündige Alter noch nicht erlangt haben, so übernimmt die Administration dieser Sterbe=Cassa die Besorgung der Beerdigung des Verstorbenen, und zahlt:

- a) im ersten Falle den etwanigen Ueberschuß des Beerdigung=Geldes an die Sterbe=Cassa zurück,
- b) in beiden letzteren Fällen aber verwahrt die Administration den etwanigen Ueberschuß des Beerdigung=Geldes zum Besten der abwesenden, im § 17 angegebenen Verwandten des Verstorbenen, oder zahlt den Ueberschuß an Beerdigung=Geld den Vormündern der hinterbliebenen unmündigen Kinder des Verstorbenen aus.

Wenn im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Beerdigung des Verstorbenen keiner der im § 17 bezeichneten, von Riga abwesenden Familien=Glieder des verstorbenen Mitgliedes sich zur Empfangnahme des etwanigen Ueberschusses

an Beerdigungs-Geld meldet, so ist solcher Ueberschuß dieser Stiftung-Cassa zu verrechnen.

§ 19.

Ist ein Mitglied dieser Sterbe-Cassa außerhalb Riga verstorben, so können die statutenmäßig festgesetzten Beerdigungs-Gelder nur gegen Einlieferung eines gehörig beglaubigten, gerichtlichen oder kirchlichen Zeugnisses über das wirklich erfolgte Ableben desselben, an eins der im § 17 namhaft gemachten Familien-Glieder oder an die zur Bewerkstelligung solcher Beerdigung gerichtlich autorisirte Person verabsolgt werden, Letztere aber ist verpflichtet, über die Kosten der stattgehabten Beerdigung gehörige Belege beizubringen, damit in dem im § 18 Lit. a. erwähnten Falle der etwaige Ueberschuß des Beerdigungs-Geldes zum Besten der Cassa dieses Vereins ermittelt und verrechnet werden könne.

§ 20.

Sollte in unserer Stadt, was Gott gnädigst verhüten wolle, die Cholera oder eine andere bössartige Epidemie ausbrechen, so wird zur Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes dieser Sterbe-Cassa nur die halbe Unterstützungs-Quote binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige über den sich ereignet habenden Todesfall ausgezahlt, die andere Hälfte des Beerdigungs-Geldes aber erst nach gänzlichem Aufhören der Epidemie verabsolgt. Die Leichen-Gelder sind demohngeachtet bei jedem Sterbefalle zum Vollen einzucassiren und zu entrichten.

Auch für solche Fälle gelten die in den §§ 15, 16, 17, und 18 dieser Statuten festgesetzten Bestimmungen.

§ 21.

Die Mitglieder dieser Sterbe-Cassa müssen in jedem Jahre und zwar am Stiftungstage dieses Vereines, als welcher der Tag der Bestätigung der Statuten dieser Stiftung anzu-

sehen ist, sich versammeln und haben sich in dieser Versammlung von den nach § 28 dieser Statuten erwählten Revidenten über die Verwaltung und den Bestand der Stiftungscassa, so wie über die ordnungsmäßige Führung der Bücher dieses Vereins Rechenschaft ablegen zu lassen, auch sind an diesem Tage, wenn solches nach den Statuten erforderlich, die Stiftungs-Administratoren, so wie die Cassa-Revidenten für das folgende Jahr zu erwählen, endlich aber sind auch an diesem Tage die etwa nöthig gewordenen Bestimmungen zur Verwaltung der Stiftung oder Vervollständigung der Statuten in Vorschlag zu bringen.

Durch die Anordnung einer Jahres-Versammlung ist jedoch keinesweges untersagt, bei außergewöhnlichen Veranlassungen die Mitglieder dieser Stiftung zu einer Berathung oder Fassung eines Beschlusses in Angelegenheiten dieser Stiftung zu versammeln.

Sollten die Mitglieder dieser Sterbe-Cassa gesonnen sein, den Stiftungstag durch ein Festmahl zu beschließen, so ist ihnen solches zwar nicht verwehrt, doch dürfen die Kosten dieses Mahles nicht aus der Stiftung bestritten, sonderu müssen von den Feiernden selbst aus eigenen Mitteln getragen werden.

§ 22.

Ein Mitglied, das nicht der an ihn ergangenen Einladung zu einer Versammlung Folge leistet, und sich seines Ausbleibens wegen nicht vor abgehaltener Versammlung bei einem der Stiftungs-Administratoren durch legale Gründe exculpirt hat, hat für jedesmaliges Ausbleiben fünf und zwanzig Cop. S. als Strafe zum Besten dieser Sterbe-Cassa zu erlegen.

§ 23.

Die Sterbe-Cassa wird von dreien Administratoren verwaltet, von welchen derjenige Administrator, welcher das älteste Mitglied dieser Stiftung oder, falls alle drei Administratoren

zu gleicher Zeit Mitglieder dieses Vereins geworden, derjenige von ihnen, welcher der älteste Meister im Stuhlmacher-Amte ist, den Vorsitz in den Administrations-Versammlungen führt und Ober-Administrator genannt wird.

Diese drei Administratoren besorgen alle Geschäfte des Vereins und vertheilen die einzelnen Geschäfte der Verwaltung unter sich nach eigener Verabredung, sind aber für alle, diesem Vereine durch Nichtbeobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen oder durch Fahrlässigkeit erwachsenden, Schäden und Nachtheile in solidum verantwortlich.

§ 24.

Die Stiftungs-Administratoren werden von und aus den Mitgliedern der Sterbe-Cassa am Stiftungstage auf zwei nach einander folgende Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt, und können nach Ablauf dieser zwei Jahre wiederum auf zwei Jahre zu Administratoren erwählt werden, wer aber vier Jahre hinter einander Administrator gewesen ist, kann, selbst wenn er der Fortsetzung dieses Geschäfts sich unterziehen wollte, nicht eher als nach Verlauf von zweien Jahren wiederum zum Administrator erwählt werden.

§ 25.

Zu den Geschäften der Administratoren gehört:

- 1) die Verwaltung der Cassa dieser Sterbe-Cassa, das Eincaßiren der von den Mitgliedern nach § 3, 5, 6, und 22 zu leistenden Zahlungen und zu erlegenden Strafgeelder, die Regulirung und Eincaßirung der nach § 13 dieser Cassa zustehenden Strafgeelder mit dem Vorstande des Stuhlmacher-Amtes, das Anlegen der zur Stiftungs-Cassa eingegangenen Gelder in Werthdocumenten und die Eincaßirung der Renten von letzteren.

- 2) Die Buchführung, und namentlich die Führung
a. eines Cassa=Buchs über Einnahme und Ausgabe.

Dieses Buch muß ein von dem Rigaschen Amts=Gerichte besiegeltes und attestirtes Schnurbuch sein;

- b. eines Journals über die in den Sitzungen der Administratoren, so wie über die in den Versammlungen sämtlicher Mitglieder dieser Stiftung gefaßten Beschlüsse.

Die Administratoren haben das über eine stattgehabte Sitzung und über die in derselben zur Verhandlung gebrachte Angelegenheit aufgenommene Protocoll zu unterzeichnen;

- c. ein Mitglieds= oder Conto=Buch.

Dieses Buch muß nicht nur ein genaues Verzeichniß sämtlicher Mitglieder dieser Stiftung mit Angabe des Tages und Jahres ihres Eintritts in die Stiftung, sondern auch ein Special=Conto für jedes Mitglied enthalten, in welchem genau angegeben, welche Zahlungen dasselbe zu leisten gehabt, und welche Zahlungen dasselbe geleistet, damit jeder Zeit genau ermittelt werden kann, wie lange ein Mitglied das Mitglieds=Recht genießt und ob dasselbe seinen Mitglieds=Verpflichtungen genau nachgekommen ist, was namentlich beim Eintritte eines Sterbefalles und bei der Berechnung des abzulassen erforderlichen Beerdigungs=Geldes von Wichtigkeit ist.

- 3) Die Bestimmung des Betrages des abzulassenden Beerdigungs=Geldes und die Auszahlung desselben, so wie die Überprüfung der Berechtigung zur Empfangnahme des Beerdigungs=Geldes abseiten derjenigen Person, welche um Auszahlung dieses Geldes nachsucht.
- 4) Die Besorgung der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes das keine der im § 17 namentlich angezeigten Familien=Glieder hinterlassen hat.

5) Die Stiftungs-Administratoren haben sowohl jedem nach § 2 dieser Statuten als Stifter dieser Sterbe-Cassa anzusehenden Mitglieder, wie auch jedem neu aufgenommenen Mitglieder gleich bei dessen Aufnahme ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten auszuhändigen, damit jedes Mitglied genaue Kenntniß von den Bestimmungen der Statuten erhalten kann, Einem jeden Exemplar dieser Statuten müssen mehre Blätter Schreibpapier zugeheftet sein, und haben die Administratoren auf diesen Blättern jedem Inhaber eines Exemplars die von demselben zur Sterbe-Cassa geleisteten Zahlungen an Eintritts-Geld, Quartal-Geld, Leichen-Geld und Straf-Geld mit Angabe des Tages der geleisteten Zahlung zu quittiren, und ist solche Quittung von dem Cassaführer der Stiftung mit seiner Namens-Unterschrift zu unterzeichnen.

§ 26.

Das Vermögen dieser Stiftung muß in einen blechernen, mit dreien Durchschließ-Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden, der Kasten selbst aber, welcher die Aufschrift „Sterbe-Cassa des Rigaschen Stuhlmacher-Amtes“ haben muß, wird in der Lade des Stuhlmacher-Amtes aufbewahrt.

Jeder der drei Administratoren hat einen Schlüssel zu dem besagten Blechkasten und darf dieser nur in Gegenwart der drei Administratoren geöffnet werden.

Der Vorstand des Stuhlmacher-Amtes, welcher die Schlüssel zur Amtslade führt, verantwortet lediglich nur für die gehörige Aufbewahrung der Stiftungs-Cassa, für die Gelder in der Cassa aber haften nur die Stiftungs-Administratoren.

§ 27.

Zugleich mit der nach § 24 dieser Statuten zu treffenden Wahl der Stiftungs-Administratoren wählen die Mitglieder

dieser Stiftung aus ihrer Mitte einen Administrator = Adjuncten auf zwei nacheinander folgende Jahre.

Dieser Stiftungs = Administrator = Adjunct ist verpflichtet, in allen denjenigen Fällen, in welchen einer der Administratoren verhindert wird, an der Verwaltung der Stiftung Theil zu nehmen, oder wenn einer der Administratoren im Laufe eines Stiftungsjahres mit Tode abgehen sollte, dessen Stelle einzunehmen, und dessen Administrations = Geschäfte, im ersteren Falle bis zum Wieder = Eintritt des zeitweilig abgetretenen Administrators, im letzteren Falle aber bis zum nächsten Stiftungstage zu versehen.

Wenn der Administrator = Adjunct veranlaßt ist, an der Verwaltung der Stiftung Theil zu nehmen, oder wenn der zeitweilig aus der Administration ausgetretene Administrator das Administrations = Geschäft wiederum übernimmt, muß jedesmal eine förmliche Cassa = Revision veranstaltet und dem neu oder wiederum Eintretenden gestattet werden, sich von der Richtigkeit des Cassa = Bestandes zu überzeugen, indem Niemandem zugemuthet werden kann, für den richtigen Bestand einer Cassa zu verantworten, die nicht seiner Verwaltung unterlegen hat.

§ 28.

In der an jedem Stiftungstage stattfindenden Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieser Sterbe = Cassa werden zwei Mitglieder dieser Cassa zu Revidenten der Bücher und der Cassa dieses Vereins für das folgende Jahr erwählt.

Diese Revidenten haben 8 Tage vor dem Stiftungstage dieser Sterbe = Cassa sämmtliche Bücher derselben genau zu revidiren und den Cassa = Bestand mit dem Cassa = Buche zu controliren, in der Versammlung am Stiftungstage aber einen genauen Bericht über die stattgehabte Revision und deren Ergebnis abzuliegen, diesen Bericht mit kurzen Worten in das Cassa = Buch einzutragen, und mit ihren Namens = Unterschriften zu unterzeichnen.

Für die Richtigkeit dieses Revisions-Berichts sind die Revidenten dem Vereine verantwortlich. —

§ 29.

Wenn ein Mitglied dieser Sterbe-Cassa oder eins der im § 17 dieser Statuten namentlich angegebenen Familien-Glieder eines verstorbenen Mitgliedes mit einer von den Administratoren dieses Vereins in Angelegenheiten dieser Stiftung getroffenen, Anordnung oder Verfügung unzufrieden sein sollte, so hat dasselbe hierüber der Administration binnen 8 Tagen a dato der Anordnung oder Verfügung Anzeige zu machen, die Administratoren aber haben über die ihnen gewordene Unzufriedenheits-Anzeige eine datirte Bescheinigung auszureichen, und sind verpflichtet, spätestens 8 Tage nach der ihnen gewordenen Unzufriedenheits-Anzeige eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder des Vereins zu veranstalten, und in dieser in Gegenwart desjenigen, welcher sich unzufrieden mit der Anordnung der Administration erklärt, die betreffende Angelegenheit der Versammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Nachdem sowohl die Administration, wie auch diejenige Person, welche durch ihre Unzufriedenheits-Anzeige die Versammlung veranlaßt, die für ihre resp. Meinung sprechenden Gründe der Versammlung vorgetragen und hierauf die Versammlung verlassen haben, hat Letztere, nach genauer Erwägung der zur Sprache gebrachten Angelegenheit durch Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen und diesen Beschluß noch in derselben Versammlung beiden Theilen zu eröffnen, auch über solche Eröffnung ein Protocoll aufzunehmen.

Bei diesem Beschlusse muß die in Rede stehende Angelegenheit ihr Bewenden haben, und darf nicht zur gerichtlichen Erörterung weiter gebracht werden, es sei denn daß sie ein Vergehen oder gar ein Verbrechen betrifft, für welchen Fall unerläßlich eine Anzeige bei Gericht gemacht werden muß. —

§ 30.

Es ist zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

J. W. Löve, Aeltermann.

J. Köhncke, Beisitzer.

G. Gennert, Beisitzer.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf die ihm mittels Protokolls Eines Edlen Amtsgerichts vom 16. October 1836 zur Beprüfung und Bestätigung vorgestellten Statuten einer zu errichtenden Sterbe-Casse für das hiesige zünftige Stuhlmacher-Amt folgende

Resolution:

Es werden benannte Statuten in Grundlage des Art. 458 Pt. 33. Bd. I. des Provincialrechts hiemit vom Rathe dieser Stadt bestätigt, und wird impetrantisches Amt desmittelst angewiesen, ein Exemplar dieser bestätigten Statuten zur Aufbewahrung derselben im Stadt-Archive anhero einzuliefern.

Riga, Rathhaus, den 30. October 1836.

(L. S.)

A. v. Funzelmann, Obersecr.